

Tierhaltung und Tiergesundheit im ökologischen Landbau

Bibliographische Angaben am Ende des Dokuments.
Das Dokument ist im Internet unter <http://orgprints.org/00001253/> verfügbar.

Eine Einführung für Tierärztinnen und Tierärzte

Modul II Tiergesundheit

Tierhaltung und Tiergesundheit im ökologischen Landbau

Eine Einführung für Tierärztinnen und Tierärzte
Modul II Tiergesundheit

Tiergesundheit in EU-Öko-Verordnung und Verbandsrichtlinien

Matthias Link, prakt. Tierarzt, Varrel
Arbeitsgemeinschaft Kritische Tiermedizin

Gliederung

- Einleitung
- EU-Öko-VO
- Bioland Richtlinien
- Arzneimitteleinschränkungen in den Bioland-Richtlinien
- Zusammenfassung

Tiergesundheit nach EU-Öko-VO

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991

Präambel

(15)

Tiergesundheit sollte vor allem auf der Grundlage der Vorsorge, von Maßnahmen wie die entsprechende Auswahl der Rassen und Zuchtstämme, einer ausgewogenen Fütterung mit hochwertigem Futter und von günstigen Umweltbedingungen gewährleistet werden, insbesondere hinsichtlich der Besatzdichte, der Stallhaltung und der Haltungspraktiken.

(16)

Die präventive Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist im ökologischen Landbau verboten

(17)

Wenn jedoch ein Tier erkrankt oder sich verletzt, sollte es unverzüglich behandelt werden; dabei sind pflanzliche oder homöopathische Tierarzneimittel vorzuziehen und der Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Damit die Ganzheitlichkeit der biologischen Erzeugung für den Verbraucher gewährleistet ist, sollte es möglich sein, einschränkende Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel.

EU-Öko-VO, Anhang 1, Nr. 5: Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:

- Grundlage der Krankheitsvorsorge: geeignete Zucht, artgerechte Haltung, hochwertige Fütterung und angemessene Besatzdichte.
- Unverzügliche Behandlung von Erkrankungen und Verletzungen gegebenenfalls in getrennten Räumen.
- Vorrang für Phytotherapie, Homöopathie und Spurenelemente vor chemisch synthetischen Tierarzneimitteln und Antibiotika.
- Tierärztlicher Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel und Antibiotika erlaubt.
- Verbot präventiver Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel.

EU-Öko-VO, Anhang 1, Nr. 5:

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:

- Verbot von Wachstums- oder Leistungsförderern.
- Hormone nur zur Einzeltierbehandlung.
- Dokumentation des Tierarzneimittelleinsatz:
 - Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe)
 - Einzelheiten der Diagnose
 - Posologie (Dosierung)
 - Art der Verabreichung
 - Dauer der Behandlung
 - gesetzliche Wartezeit
 - Diese Angaben sind der Kontrollstelle mitzuteilen.

EU-Öko-VO, Anhang 1, Nr. 5:

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:

- Impfungen und staatlich vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- Die behandelten Tiere eindeutig kennzeichnen.
- Gesetzliche Wartezeit für allopathische Arzneimittel verdoppeln, wenn keine Wartezeit angegeben ist mind. 48 Stunden.
- Vermarktungsverbot nach mehr als drei allopathischen Behandlungen pro Jahr (oder mehr als eine Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist),
- Davon ausgenommen Impfungen, Parasiten-Behandlungen sowie staatliche Maßnahmen.

Arzneimiteleinschränkungen und Verbote nach Bioland-Richtlinien

Nicht zugelassene Wirkstoffe:

- Brotizolam (Appetitanreger) → unnötiger weil palliativer
Arzneimiteleinsatz
- Fenvalerat (Ekto-Antiparasitikum) → Kotlarvenhemmend und kanzerogen
- Piperazin (Endo-Antiparasitikum) → kanzerogen, teratogen, enges Wirkspektrum
- Sulfadimidin (Antiinfektivum) → kanzerogen

Nicht zugelassene Arzneimittelgruppen:

- Androgene (männl. Geschlechtshormone) → verbotene Masthilfe
- Anthelminthika, die organische Phosphorsäureester enthalten (Endo-Antiparasitika) → Kotfliegenbeeinträchtigend
- Arsenhaltige Arzneimittel (zugelassen: homöopathische Verdünnungen ab D4) → Toxisch, Rückstandsrelevant

Nicht zugelassene Arzneimittelgruppen (Forts.):

- Avermectine (Antiparasitika) → Kotfliegenhemmung
- Benzimidazole (Antiparasitika, zugelassen: Thiabendazol (eingeschränkt), Flubendazol, Fenbendazol und Febantel) → kanzerogen, teratogen
- Fluochinolone (Gyrasehemmer, Antiinfektivum) → Humanmedizinvorbehalt
- Formaldehydhaltige Arzneimittel (zugelassen: formaldehydhaltige Impfstoffe) → kanzerogen
- Kombinationspräparate zwischen Chemotherapeutika (Antiinfektiva) und Glukokortikoiden (Kortison) → unsinnige Kombinationen, Dosisungleichgewicht
- Kombinationspräparate zwischen nicht-steroidalen Antiphlogistika (Entzündungshemmer) und Glukokortikoiden → s.o., Wirkungspotenzierung
- Langzeittetracycline zur i.m. Applikation (Antiinfektivum) → Schmerz, Nekrose, Rückstand
- Östrogene (weibliche Sexualhormone) → verbotene Masthilfe

Anwendungsbeschränkte Wirkstoffe:

- Deltamethrin nur bei schwerwiegendem Ektoparasitenbefall bei Schafen
→ Kotlarvenhemmend, lange HWZ
- Dimethylsulfoxid (DMSO) (Entzündungshemmer) nur für Pferde, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen → teratogen
- Gentamicin (Antiinfektivum) bei Injektionen nur intravenös (zugelassen: gentamicinhaltige Impfstoffe) → ototoxisch, Rückstand
- Metamizol (Entzündungshemmer) nur bei Koliken bei Pferden und Kälbern
→ blutbildverändernd, Rückstand
- Neomycin (Antiinfektivum) nur zur lokalen, nicht zur systemischen Anwendung (zugelassen: neomycinhaltige Impfstoffe, Euterinjektoren)
→ nephrotoxisch, ototoxisch, Rückstand
- Thiabendazol (Endo-Antiparasitikum) nur, wenn fünf Tage Wartezeit eingehalten werden
→ Wartezeit: 0 Tage, aber Käsevorbehalt 3 Tage

Anwendungsbeschränkte Arzneimittelgruppen:

- Antibiotika und Chemotherapeutika (Antiinfektiva) bei Eutererkrankungen nach Möglichkeit nur, wenn eine bakteriologische Untersuchung mit Resistenztest erfolgt ist (Einzeltier- bzw. Viertelgemelksproben), Beta-Lactam- Antibiotika ist bei Wirksamkeit der Vorzug zu geben, kurzwirksame Antiinfektiva sind langwirksamen vorzuziehen. → entsprechend Antibiotikaleitlinie BTK
- Antiparasitika nur bei Parasitennachweis, bei hohem Infektionsdruck auch vor dem Auftreten wurmbedingter Erkrankungen → Diagnostik stärken
- Gestagene, Gonadotropine, HVL-Präparate und Prostaglandine nur bei Einzeltieren → keine pauschalen Sterilitätsprogramme (Ovsynch, PGF)
- Glukokortikoide (Kortison) nur bei akut lebensbedrohlichen Zuständen, akuten allergischen Zuständen und nichtinfektiösen Entzündungen
→ Nebenwirkungen, überlegter Einsatz

Anwendungsbeschränkte Arzneimittelgruppen (Forts.):

- Neuroleptica, Beta-Blocker und andere Beruhigungsmittel nur beim Einzeltier nach medizinischer Indikation
 - Aggressionen durch robustere Tiere, vielfältige Umwelt vermeiden
- Organophosphate nur als Pour-on-Präparate bei Ekto-parasitosen des Schweins, als Waschpräparat nur bei Schafen bei Fußräude
 - Anwender- und Umwelttoxizität
- synthetische Pyrethroide (Antiparasitika) nur als Pour-on-Präparate oder Ohrclips (zugelassen: in Einzelfällen mit medizinischer Indikation auch als Lösung)
 - teratogen, Umwelt- und Fischtoxizität
- Tetracycline (Antiinfektiva) bei Injektionen nur intravenös
 - Schmerz, Nekrose, Rückstand
- „Trockensteller“ (Langzeitantiinfektiva) nur bei Problemtieren mit medizinischer Indikation
 - Antiinfektiva reduzieren, Diagnostik stärken

Zusammenfassung

- EU-Öko-VO und Bioland Richtlinien geben den Weg zur Tiergesundheit vor:
 - geeignete Zucht
 - angemessene Besatzdichte
 - artgerechte Haltung
 - hochwertige Fütterung.
- Homöopathie und Naturheilverfahren bevorzugt
- Konventionelle Arzneimittel zugelassen aber reglementiert
- Zusätzliche Arzneimittelanwendungsbeschränkungen bei Bioland sind Verbraucher- und Tierschutz

Bibliographische Angaben zu diesem Dokument:

Link, Matthias (2003) Tiergesundheit in EU-Öko-Verordnung und Verbandsrichtlinien [Animal health in EU regulations on organic farming and in private organic standards]. [mündlich] Presentation at Tierhaltung und Tiergesundheit im ökologischen Landbau, eine Einführung für Tierärztinnen und Tierärzte, Modul II, Altenkirchen, 22.-23.03.2003.

Das Dokument ist in der Datenbank „Organic Eprints“ archiviert und kann im Internet unter <http://orgprints.org/00001253/> abgerufen werden.